

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAUVERTRÄGE IM SANITÄR-, HEIZUNGS-, UND LÜFTUNGSGEWERK

## I. Allgemeines

1. Grundlage für die von dem AN (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistung, Teil B (VOB/B). Diese wird ergänzt durch die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Insgesamt werden die VOB/B sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen für eventuelle zukünftige Bauverträge mit dem AG (Auftraggeber) vereinbart. Für Werkverträge mit dem AG gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge. Die AGB's haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen und Ergänzungen dieses Vertrages.
3. Unsere AGB werden automatisch anerkannt bei Beauftragung, nach Erhalt eines Angebotes, als auch durch das Begleichen einer Rechnung. Die AGB's können angefordert werden oder sind auf der Rückseite des Briefbogens / Arbeitsauftrags lesbar abgedruckt, bzw. dem Angebot beigelegt. Auf unserer Internetseite [www.gebel-stawski.de](http://www.gebel-stawski.de) sind die AGB's abrufbar.

## II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Angebote sind für den Auftragnehmer 24 Werkstage verbindlich.
2. Die Eigentums- und Urheberrechte des AN an von ihm erstellten Kostenvoranschlägen, Kostenschätzungen, Angeboten, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich dem AN zu. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den AN zurückzugeben. Im Falle der Auftragserteilung darf der AG diese Unterlagen behalten. Bei Nichteinhaltung des Eigentums- und Urheberrechts des AN steht ihm Schadenersatzanspruch zu.
3. Dem AG/Bauherr obliegt es, die Erforderlichkeit öffentlich rechtlicher Genehmigungen für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstige Genehmigungen sind vom AG/Bauherrn zu beschaffen. Der AN stellt dem AG/Bauherrn die hierzu notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.
4. Angebote sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund des Angebotes ein Auftrag erteilt wird. Wir berechnen 1-3,5% der Angebotsendsumme je nach Aufwand.

## III. Preise

1. Die von dem AN angebotenen Einzelpreise gelten nur im Rahmen des jeweiligen gesamten Angebotes.
2. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden folgende Zuschläge berechnet: ab der 9. Arbeitsstunde 25%; Nacharbeiten 20.00-06.00 Uhr 50%; Arbeiten an Sonntagen 100%; Arbeiten am 01.Mai, am Neujahrstag, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen 150%; Arbeiten an allen übrigen Feiertagen 100%. Für besonders schmutzige, erschwerte und ekelerregende Arbeiten 100%.
3. Im Falle einer vom AG/Bauherrn oder anderen Gewerken zu vertretenden Verzögerung oder Unterbrechung der von dem AN auszuführenden Arbeiten / Leistung für einen Zeitraum von insgesamt mehr als einem Monat ist der AN berechtigt, das Auftragsverhältnis entweder zu kündigen und / oder die bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen abzurechnen und für die noch ausstehenden Arbeiten eine Preisanpassung vorzunehmen. Der AN ist ferner berechtigt, Vergütung der Kosten zu verlangen, die ihm im Hinblick auf den noch nicht

erbrachten Teils der Leistung entstanden sind und die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teil der Leistung enthalten sind. Eine Preisanpassung ist nach den besonderen Kosten der geforderten Leistung vorzunehmen. Die Rechte des AG aus § 6 Ziffer 5 und 6 VOB/B bleiben unberührt.

#### **IV. Zahlungen**

1. Die Zahlungen sind unbar per Überweisung zu leisten, ohne jeden Abzug, frei Bank des AN in Euro.
2. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
3. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des AG/Bauherrn.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AGs/Bauherrn ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig.
5. § 16 Nummer 3 Abs. 2 VOB/B gilt nicht.
6. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Ware bzw. Leistungen aus Gründen, die der AG/Bauherr zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert worden sind. Die Verrechnung ist nicht zulässig. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspesen) und Verzugszinsen von 5% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an. Der AN ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung an einen Dritten abzutreten. Die Anzeige der Abtretung ist dann auf der Rechnung ersichtlich.
7. Bei Zahlungsverzögerungen ist der AN berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen. Die Zeit zur Erbringung der vereinbarten Leistung verlängert sich dadurch um diesen Zeitraum. Ein Schadensanspruch durch den AG/Bauherr ist ausgeschlossen. Die Zahlungen werden fällig spätestens 7 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch Rechnung / Teilrechnung / Aufforderung zur Abschlagszahlung des AN.
8. Soweit während der Errichtung der Baumaßnahme eine Minderung oder Erhöhung der Mehrwertsteuer. Eintritt, ändern sich die Preise anteilig. Des Weiteren ändern sich die Preise durch die Erhöhung von börsennotierten Rohstoffen bis zur Beauftragung, nach jeweiligem Prozentanteil, zu Lasten des AG/Bauherrn.

#### **V. Lieferzeit und Montage**

1. Sind Ausführungszeiten nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach der 1. Auftragsbestätigung zu beginnen, sofern der AG/Bauherr die gem. II Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein umgehender Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet wird und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim AN eingegangen ist.
2. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden AN, ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen, Materialien und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des AGs/Bauherrn über.
3. Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Bei einem Diebstahl haftet der AG/Bauherr vollkommen. Trotz dass der AG/Bauherr seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, kann auf Verlangen mit den Arbeiten laut Absprache begonnen werden.
4. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom AG beizubringen; der AN ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des AG/Bauherrn zu veranlassen.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der AN behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderung vor. Bereits eingebaute Gegenstände darf der AN bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine seitens des AG/Bauherrn wieder demontieren. Spätestens durch die Demontage fallen diese Gegenstände wieder in das Eigentum des AN. Für diesen Fall gestattet AG/Bauherr die Demontage ausdrücklich. Zusätzlich übernimmt er die hierdurch anfallenden Kosten.
2. Ist eine Demontage solcher Gegenstände aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so überträgt der AG/Bauherr, soweit durch den Einbau solcher Gegenstände Forderungen gegenüber Dritten oder Miteigentümern zu Gunsten des AG/Bauherrn entstanden sein sollten, diese Forderung oder das Miteigentumsrecht an dem Gesamtgegenstand schon jetzt auf den AN in Höhe der Forderung des AN.

## **VII. Abnahme und Gefahrübergang**

1. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung des AN abzunehmen, auch wenn z.B. die endgültige Einregulierung der Installation noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.
2. Bei Zahlung der Schlussrechnung oder Einzug des AGs/Bauherrn oder Mieter in das Gebäude über 6 Tagen gilt die Leistung des AN als abgenommen.
3. Schon vor Abnahme geht die Gefahr auf den AG/Bauherr über, wenn die Montage aus Gründen, die der AG/Bauherr zu vertreten hat, unterbrochen wird und der AN die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des AG/Bauherrn übergeben hat. (Die übrigen Regelungen in VII ergeben sich bereits aus § 7 VOB/B insbesondere in Verbindung mit § 6 Nr. 5 VOB/B sowie § 287 BGB)

## **VIII. Haftung**

1. Werden auf Verlangen des AG/Bauherrn bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der AG/Bauherr bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den AN zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den AG/Bauherr haben, haftet der AN nicht.
2. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der AN nicht, wenn der AG/Bauherr es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Die Haftung des AN für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
4. Die Haftung des AN wird der Höhe nach auf die Eintrittspflicht der Betriebshaftpflichtversicherung des AN beschränkt. Soweit der Betriebshaftpflichtversicherer von der Leistung befreit sein sollte, tritt der AG/Bauherr selbst ein.
5. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß und stellen keine Wertverschlechterung dar.
6. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheit oder Materialfehler b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich, solche Schäden gehen zu Lasten des

AG/Bauherrn. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

7. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom AG/Bauherr beigestellt, sind diese nicht Gegenstand der Gewährleistung des AN.

8. Werden Geräte oder sonstige Materialien zum AG/Bauherr geliefert, ist vom AG/Bauherr zu prüfen, ob die bestellte Lieferung komplett ist. Bei Lagerung ins Gebäude gehen die Sachen in die Obhut des AG/Bauherrn über, der AN haftet nicht bei Diebstahl.

9. Bei Mängeln richten sich der AN und AG/Bauherr nach § 13 VOB/B.

#### **IX. Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des AN. Das Rechtsverhältnis zwischen AG/Bauherrn und AN unterliegt deutschem Recht.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.